

Dienstag / den 7. Januarii Anno 1749.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen K. K. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



I.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Wäders-
und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete
Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

N^o 23. Decembris a. p. disputierte hieselbst öffentlich De Retractu Gentilitio, pro summis
in utroque Jure Honoribus ac Privilegiis rite consequendis, Herr JOAN. FRANCISC. JA-
CORUS PELMAN, Julius.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Erbgenahmen von Wittib Michels seel. sind vorhabens / den 14. Januarii 1749. bey
Monfr. Hartmann an der Oberstrass / an den Meistbietenden zu verkaufen: 1.) Ein Haus auf
dem Weinhaus Markt / zwischen Herren Fabritius / und Jüßern Rossen Haus. 2.) Ein Baum-
garten im Dederich / zwischen Herren Westling und Herrn Simon Baumgarten / und einen Weg-
de Camp im Dackelstein / zwischen Herren Doctor Keller / und Frau Wittib Pachmans Weide.
3.) Ein Stück Land / schliessend auf Marenbürgens Weg / und zwey Gärten auf der Herrrasen;
weß Endes die dazu Lust-tragende sich zur gelegten Zeit und Ort wollen einfinden / und ihren
Vorteil suchen.

Die Kinder weyland Herrn Controlleur Werckenkampfs sind vorhabens / ihr auf der Schwä-
nenstrasse / neben der Stadts. Waage und Markt / zu allerhand Dabereu sehr bequemes und
wohlgelegenes Haus / worin 2. Stuben / eine Küche / großes Vorhaus / ein großer Keller / drey
Camm.

Kammern und zwey Köchen / versehen / freywillig dem Meißbietenben auß der Hand zu verkauffen / wovor schon 550 Thaler gebotten worden : wan noch jemand sich finden mögte / der ein mehres davor geben wolte / der wolte sich beliebigß bey der Jungfer Verrecktumpß in gemeltem Hause ebenens melden.

III. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Demnach der Notarius und Procurator Uhlraden ein Haus / Scheuer / Raum und Garten / cum Ap. & dependentiis, adregehalt gedachtes Erbe in der Marktstraße / einerseits Herrn Bürgermeistern Paters / und anderseits Johann Janssen von Kent / in Lebnat kentlich gelegen / von der Frau Wirtiden Schaaps an sich gekaufft / und der Kauffschilling primo Maji 1749. beleyet und ausgezahlet werden solle ; Als wird solches zu dem Ende bekant gemacht / damit diejenige / so einig Recht oder Ansprache auf besagtes Haus und Erbe zu haben vermeinen / sich innerhalb erwehnten Frist mit ihren justificatoris gehörigen Orts / oder bey gemeltem Verkaufser in loco melden können / gehalten nach Umlauf besagten termini der Kauffschilling außbezahlet / und keine Ansprache weiter angenommen werden solle.

Nachdem Andries Driessen / von denen Ehekruten Classen Kuhling / ihr zu Cleve in der Kirchstrassen / einerseits des Procuratoris Fisci, Herrn Gesellschaft / anderseits Wifrauen Elisabeth kentlich gelegenes Haus an sich gekaufft / und die Kauffpfennigen forderlaufft abgefudelet werden sollen ; so werden hieinit alle diejenige / welche auf besagtes Haus einig Recht oder Ansprach zu haben vermeinen / peremptorie citiret und abgeladen / sich damit innerhalb 4. Wochen / a dato Notificationis hujus, bey einem hochachtungsvollen Magistrot in Cleve / oder sonst bey thme. Kauffern / zu melden / gehalten nach Verfließung solchen termini die Kauffschillingen außbezahlet / und keinem die geringste Ansprach mehr gestattet werden solle.

IV. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Die Schlickeße Herren Beechten sind vorhabens / ihr Grasgewächs dem Meißbietenben Verceels - Weise zu verpachten ; Alldiesjenige / welche ein oder anderes Vereel an sich zu pachten belieben / wollen auf Donnerstag den 7. Januarii 1749. / Nachmittags Stucke 3. an Monfr. Theodor von der Blocken Behausung sich einfinden / die Vormarden hören. verlesen / und ihren Vortheil suchen.

V. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Nachdem zu dem Wohnhause des seel. Herrn Advocaten und Actuarii Krupp zu Unna / sich bißhero keiner gemeldet / der es heuren wolte / democh aber die Vormundere derrer nachgelassenen Pupillen / gerne dieses wohlgelegene Haus an einen Mann / deme es in seinen Umstanden anzuvertrauen wäre / je eher je lieber / verpachten wollen ; Als wolte sich derjenige / wer dazu Lust haben mögte / bey dem Herrn Vormunder melden / und den Contract schließen.

VI. Favorable Schilderey : Lotterey in Cleve / bestehend in 250. Loosen und 60. Preisen.

Der 1. Preis / sezt Regierender König und Königin von Preußen / mit außgeschlohenen schönen Rahmen / knie Stück in 2. Stücken. 2. Stadt Treja mit dem Grimischen Feldlager. 3. Ein groß Camin - Stück / Procris und Cephalus. 4. Camin - Stück / Christus und die Samaritanerin. 5. Ein Stück von Hüner / Enden / Früchten / Küchen - Waaren etc. 6. Camin - Stück Ostindische Gegend. 7. Ein überhöhet Camin - Stück mit Hafen / Büschen und Vogel / samt Früchten. 8. Stadt Utrecht in eine Landschaft. 9. Italiensche Landschaft. 10. Ein groß Blumen Stück. 11. Ein groß Frucht und Blumen Stück. 12. Eine Landschaft. 13. Eine See - Gegend. 14. Ein alter Mann im Gefänuß / an seiner Tochter Brüsten. 15. Ein Winter Stück. 16. Adam und Eva / Abel und Cain. 2. Stück. 17. Venus / Bacchus / Mercurius. 18. Edne Helena aus Griechenland. 19. Christus mit 2. Jünger nach Emahaus. 20. Der Hauptmann im Evangelio. 21. Christus mit der Samariterin. 22. Absolon an der Eide mit den Haaren hangend. 23. Elias unter dem Wachholder Baum. 24. Alter Mann mit einem Buch und Licht / samt einem Weib. 2. Stück. 25. bis 46. sind 22. Preisen / bestehen in See - Fahrten / Landschaften / Thieren / und Blumen. 47. bis 50. Landschaften. 51. König und Königin Maria. in Preußen. Ein

Ein Garten und Perspectiv. 53. Einige Herren und Dames das l'ombre spielend. 54. Ein Creuz-Bild mit Büchern. 55. Ein Flobe-Rück mit Heraclitus. 56. Democritus und Heraclitus. 57. Eine Landschaft mit Thieren. 58. Eine Seefahrt. 59. Eine Reise von Menschen mit Thieren. 60. Maria mit dem Kindelein.

Ob specificirte Schildereyen sind aus sonderlicher Consideration, weit unter den eigentlichen wahren Werth / ganz gering / um die Liebhaber zur Lotterey zu animiren / nur auf 200. Rthlr. angeschlagen / wie der Augenschin zeigen wird. Die Einlage dieser Lotterey kommt auf 40. Stüber Eleisch jedes Loos / und da 60 Breiten gegen 250. Nummern gezogen werden / befindet sich / daß ein wenig mehr als drey Malen gegen einen Preis vorhanden / welches Vorantagte zu rechnen ist / vor Liebhaberen der Schildereyen / und sonderlich da diese Stücke zum Theil / durch einen der Kunst-Erfahrenen selbst verfertigt / theils concurrenz sind. Also lebet man der Hoffnung / daß die Liebhaber sich mit der Einlage eilen werden / weil man nicht gesinnet ist / die Ziehung dieser Lotterey lange auszustellen / sondern längstens den 8. Februarii 1749. dieselbe complet zu ziehen / vorhabens ist.

Die Collecte soll geschehen in Cleve bey dem Schildener und Kunstmahler / Johann Christian Schmid auf der Stegabhue. In Emmerich bey tit. Herrn Spatmann. In Wesel bey tit. Herrn Pausse. In Duisburg / bey tit. Herrn Raug. Und in Rees / bey tit. Herrn Lohse
Die Ziehung wird öffentlich / in Gegenwart eines jeden / der dabey erscheinen wil / durch zwey Wäpfen Kinder / in des Mahlers Johann Christian Schmitz Behausung / von 9. bis 12. Uhr / Vormittags geschehen / und die Gewinne werden gleich nach der Ziehung ausgeliefert werden.

VII. Von fehlenden Professionen und Handwerckern.

In denen Eleischen Städten Weßtes Rheins unterwärts / fehlen folgende Professionen und Handwercker / als:

- 1.) Bey Hoch / gute wohnhabende Wöllern Tuch- und Zeug-Fabricanten, auch Strümpfweber / wofelbst eine Walkmühle vorhanden / ein Zingieffer / welcher zugleich ein Bleichschläger.
- 2.) Bey Cranenburg / ein Faselbrenner / und Lenendecker / so zugleich Maurer.
- 3.) Bey Gennep / Tuch- und Zeug-Fabricanten, und ist dafelbst auch eine Walkmühle / ein Huthmacher / Pelzenweber / und ein Zingieffer.
- 4.) Bey Buisen / einige Tuch- und Zeug-Fabricanten, ein Huthmacher / ein Strümpfmacher / und ein Tobackspinner.
- 5.) Bey Cleve / Tuch- Seiden- und Wollern Zeug-Fabricanten, ein Hürstebinder / Schwertschnefer / Seiler / Harnwiner / Nabeler / Tobackspinner / Pfeiffenbäcker / Messerkaue / Kammer / Posamentier / SilberSchmied / der große Arbeit machet.
- 6.) Bey Grierhausen / ein Kochmacher / ein Mouree / ein Radmacher / ein tüchtiger Bäcker zum Weiß- und groß-Brod backen / und ein Faselbrenner.
- 7.) Bey Grierch / Wollene Zeug-Fabricanten.
- 8.) Bey Calcar / dergleichen Fabricanten, ein Medicinæ Doctor, ein Veruquenmacher / ein Bleichschläger / ein Maurer / so die Architectur versteht / ein Zingieffer / wofelbst die Miete sehr gering / und wohlfeil zu leben ist. Auch haben die Wöllern-Fabricanten besondere Freyheiten vor ihre Weberstühle zu gewärtigen.

Man nun einige / von denen vordien specificirten Professionen / sich in denen erwehnten Städten niederlegen wolten / können sie sich in Cleve bey dem Herrn Rittges und Domainen- und Steuer-Rath Szali / oder denen Magistraten jedes Orts / angeden / und haben die Fremden auch alle Willfährigkeit / und die beneficia, so Se. Königl. Majestät durch das Edict vom 1. Septemb. c. versprochen / zu gewärtigen

Da in denen Städten Geldern / Strahlen und Wachtendonck / noch Tuch-Stoff- und andere Woll-Fabricanten sich vortheilhaftig ansetzen können / auch nicht nur rohe bey ertheblichen Städten gute Walkmühlen / sondern auch bey allen dreien ansehnliche Wasser / und ditzreichende Gelegenheit die Tücher und Wolle zu waschen vorhanden / so hat man solches hierdurch öffentlich bekannt machen wollen / damit dieselben / welche sich so ein oder anderer derrer vorkennten Städte zu etabliren gesonnen seyn mögten / sich entweder in mediate bey der Königl. Commission des

des Herzogthums Seldern / oder aber bey denen Meesterenden Bürgermeistern derer respective 3. Städte melden können / als welche deshalb behörig instruiret; Da ihnen dann ein Jahr Freyheit von Personellen Lasten accordiret / und sonsten aller geneigter förderlicher Wille bezeiget werden soll.

VIII. Recept gegen die Vieh- Seuche.

Nachdem man wegen der eine Zeitler / leyder! an vielen Orten grassirten Vieh- seuche / nicht nur folgendes Präservatif vor das noch gesunde / sondern auch die noch lebende heyde Recepte vor das bereits krancke Vieh / von guter Hand erhalten hat / und zugleich versichert worden / daß selbige die Probe gehalten:

Präservatif tegens de Sieckte der Hoorne- Beesten.

Neemt Radix historizæ ofte Hertstonge Wortel	- - - -	3. Loot.
Camphora	- - - - Campher	3. Loot.
Radix valeriana	- - Speckruyt Wortel	3. Loot.
Anulæ	- - - - Alants Wortel	4. Loot.
Levistici	- - - - Lavas Wortel	4. Loot.
Bacca Lauri	- - - Laurier Backelaer	12. Loot.
Radix Angelica	- - Angelica Wortel	1. Loot.
Carlinæ	- - - - Ever Wortel	1. Loot.
Agaricus	- - - - Witte Lorken Campernullien	1. Loot.
Radix Imperatoria	- - Meester Wortel	2. Loot.

Wort al gepulveriseert met 33. Loot Sout, ende in 16. egale Poeders verdeylt.

Men moet jeder Beest een van dese Poeders 's morgens nuchter op een stuckken ge- braeden Brood ingeven, en daerop vier Ueren laeten vasten, wel lettende of deselve het niet uytenbraecken, naer der Hand en schaedt het niet, ofte sy by siecke Beesten komen, ofte niet.

Aen een Kalf van een Jaer, geeft men de Helft, en Daeghs daernaer laet men se Bloer, en sleeckt se en Vuer keeck.

Remedie als de Beesten nu sieck sijn.

Voor eenen Stuyver Saffraen.

Eenen Stuyver Alluyn.

Een Stuyver Honinck.

Een half Uperken Lyx- Olie met het Wit van 3. Eyeren, voor jeder Beest, kleyn ge- broecken, en alles hier voorschreven onder een gemengelt.

Neemst Hout- Aschen sijn gerift, de Quantiteyt van dry Handtvollen, en daarvan Loogh gemaect met eenen Pot Waeter, en laet dat Waeter 8. of 9. Keeren doortrecken, voor jeder Beest een half Pint, en dan alles door een gemengelt: En naer het inneemen laet de Beeste 2. Ueren vasten. Als de Beest naer het inneemen den Dagh daernaer niet en wilt eten, neemst een half Vierendeel Speck gebraeden in de Pan, en in kleyn stuckken gesneden met een half Pint Bier.

Noch een andere Remedie als de Beesten sieck sijn.

Neemst een Hinne Ey heel leegh uytgeblaesen, en doet het half vol van Menschen Pis, en half vol van Boom Olie. 3. Loot Backler 3. Loot Gentian. 3. Loot Anys. 3. Loot Camyn. Verdeylt voor 3. Beesten integeven met een Pint Bier.

Als hat man solches dem publico zum Besen / um so viel mehr hierdurch öffentlich bekannt zu machen / nicht ansehen wollen; da diese Seuche sich noch in Sr. Königl. Majestätis Unserer allergnädigsten Herrn Landen selbst hin und wieder würcklich verspühren lassen. Sign. Geidern in Commissione Regia den 12. Novembris 1749.

Anhang.

Num. I. Dienstags den 7. Januari 1749.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IX. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Magistratus ist vorhabend / einige Vicarien Kornfrüchte / als Weizen / Roggen / Gersten / Buchweizen und Haber / öffentlich dem Meistbietenden Parceels-weise zu verkaufen ; wer dazu Lust hat / wolle sich künftigen Donnerstag / als den 9. dieses / Nachmittags Glocke 2. / alhier auf dem Rathhause einfinden / auch allenfalls vorab bey dem Herrn Schenken zum Brinck / als Vicarien Rentmeister / selbst in Augenschein nehmen / und alsdann sein Vortheil suchen.

X. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Preussen / Unser allergnädigster Herr / aus Dero hochlöbl. Elch. Märckischen Justiz-Rath / ad causam der vermittelten des seel. Herrn geheimten Raths Märcker / und Juden Cosmann Levi Comperg / contra den Herrn General-Lieutenant / Frey-Herrn von Sonders / mit / dem Cammer-Rath Böcking / allergnädigst committiret / und befohlen / die in dieser Sache eröffnete Urtheile / auch wegen des letzt-gebliebenen Rückstands / ohne Anstand zur Würcklichkeit zu bringen / solche allergnädigste Befehle auch letzthin inhäriret / und zu dieser unterthänigsten Bewerkstelligung / nach specificirte stücken / als: 1.) Huis-tes Land und Busch / so im Wetterbruch gelegen / auf 454 Rthlr. 40. Stüb. / und dan 2.) Die obawelt der Elutt / im Reesischen Märckfeld gelegene Weide / groß 1633 und $\frac{1}{2}$ Rutbe / so per Rutbe auf 18. Stüb. taxiret worden ; so sollen nunmehr diese stücke / in drey legalen Terminen / als den 14. Januarii / 10. Februarii / und 3. Martii 1749. dem Meistbietenden publicè, an des Herrn Secretarii und Actuarii Commissionis von Dorsten Behausung in Rees / des Vormittags um 10. Uhr / verkauft werden ; weswegen die hierzu Lust-tragende sich dafelbst einfinden / und ihren Profit suchen / auch vorher alda die Vorwarden einsehen können. Wobey zugleich Ihre Excellence, ad videndum distrahi, hiemit dienstzeimend abgeladen werden.

Es wird hiedurch jedermänniglichen bekannt gemacht / das auf den 14. Januarii / Morgens Glocke 10. in gefolge Königl. allergnädigsten Verordnung aus Hochpreisl. Justiz-Rath / die nachgelassene Mobilien und Effecten des abgelebten Hn. Kriegs-Rathen Kalsch / an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen.

Zu wissen sey hiemit jedermänniglichen / das auf den 11. Jan. Morgens um 10. Uhr / zu Elche im Sterbhause des seel. Hrn. Cammer-Directoris Rappardt / einiges Silberwerk und andere Mobilien / verkauft werden sollen.

Nachdem ein dem Joh. Peter Mercklinghaus zühändiges und im Hochgericht Schwelm in Döcklinghausen gelegenes Gut / cum Ap- & dependentiis in usum Creditorum von dem Commissario causæ, Herrn Richtern Morck / distrahiret werden solle / und haju termini auf den 13. Januarii / und 10. Februarii / zu Schwelm / und 12. Martii zu Schwelm an des Herrn Schwelmer Behausung / jedesmahl Vormittags Glocke 10. präfixiret worden ; Als wird so wohl gedachter Mercklinghaus ad videndum id distrahi, Als auch ein jeder Lust-tragender / hiemit ad licitandum / abgeladen.

Den Gerichts-bole der Heerlyckheyt Swolgen, sal ter instantie van den Heere Scholtis Aert, uyt Krachte van pundinge, opentlyck aen den Meestbiedenden, met twee Sittdaegen, verkoopen, Middelycker Hof, binnende gemelde Heerlyckheyt gelegen, toebehoort hebbende aen wylen den Secretaris, Johann Everhard Ohmen, waervan den eersten Sittdag sal gehouden worden, den 15. ende tweeden den 30. Januarii 1749., ten 10. Uhren Vormiddag, ten Huuse van den Koster Jan Hebben tot Swolgen.

Auf allergnädigsten Königl. Befehl / de dato Elche im Justiz-Rath den 2. Decembris 1748. soll mit der distraction des kirchhofschen Hauses und Hofes in Beck / wosir in primo termino

termino daselbsten 506. Rthlr. gebothen worden / in secundo termino an Schwarzen Haus zu Bierfeld den 16. Januarii sortigefahren werden; wes Endes die zu dessen Antauff Lust tragende sich in bemelter Zeit an Ort und Stelle einzufinden / und weiter licitiren können; wobey alsdann zu erscheinen / & ad videndam id fieri, die Schuldnerinne Wittibe Lindgens freygegeben wird / zu welchem termino weiter auch der Verkauf / der bereits vorhin zu eben bemelten Kirchhofs Hofgehörigen Ländereyen / nach legaliter abgehaltenen 3. Verkaufss. Terminen / ratificiret werden wird.

Es sollen der Wittib. Mauritz Eyselöhr zuständige Garten: Stüde / welche Funcke und Strolman in eate, auch rüchändiger judicial- und extrajudicial Köhle / auf den 10. Decembris 1748. / und 7. Januarii / auch 3. Februarii 1749. / bey dem Eidschen Gerichte / dem Meistbietenden verkauft und zugeschlagen werden; dieselige / so zum Antauff Lust haben / können sich in terminis einzufinden; Auch wird besagte Wittibe ad videndam ditrahi, mithin dieselige / so an diesen Gärten einiges Recht zu haben vermeinen / abgeladen / daß sie in Zeit von 6. Wochen ihre Forderung / cum iustificatoriis, sub poena perpetui silentii beybringen sollen.

Es hat Caspar Henrich von der Horst ad Protocolum angezeigt / daß er zu Befriedigung seiner Creditoren, sein Wohnhaus / nebst dahinter gelegenen kleinen Gartenplog / und Garten an der Hohensühe / zu verkaufen resolviret; da nun hierzu termini auf Mittwoch den 15. und 29. Januarii / allemahl Vormittags um 9. Uhr / aufm Rathhaus zu Lüdenscheid präfixiret worden; Als wird ein solches nicht nur denen hierzu Lust habenden Antauffern bekannt gemacht / sondern auch alle und jede / so einige Ansprache / oder Anforderung / an gemelten von der Horst / oder dessen Bütberer haben / hiemit peremptorie, von Gerichts wegen ein- und abgeladen / um ihre Forderungen beym Stadt- und Bürger- Gerichte zu Lüdenscheid / in präfixis terminis Rechts- gehörend einzuliefern / Widrigenfalls präclusionem & impositionem perpetui silentii zu gewärtigen.

Es soll ad instantiam des Kaufmanns Heren Johann Adolphs Examers / das dem Bürgerm Johann Diederich Schmalen zuständige Wohnhaus / nebst einigen exequirten Gerechten / in terminis den 15. Januarii / 12. Februarii / und 12. Martii / allemahl Vormittags um 9. Uhr / aufm Rathhaus zu Lüdenscheid / publice verkauft werden; wannhero die hierzu Lust tragende sich in terminis präfixis melden können.

Ad instantiam einiger sich angegebenen Creditoren des abgelehnten Schifferen Henrich Vortmann / sollen vorerst in Ruhrort am 17. Januarii 1749. / einige daselbst vorhandene Mobilien / worunter einiges in anno 1739. den 6. May verlegtes Silberwerk / als: 1.) Einen silbernen Becher / marquit G. D. G. 2.) Neun silberne Köffels / wodon 5. mit D. G., drey mit H. B. und noch einer mit C. P. & R. 3.) Ein Paar silberne Stuchschnecken / mit H. B. gezeichnet / sich herborgethan / den Meistbietenden Nachmittags Stucke 1. / an des Gerichts- Schessen / Heren Wilhelm Bürgermeisters Behausung / verkauft werden; wes Endes Erdgenahmen des ermelten Vortmanns nicht nur hiedurch ad videndam ditrahi zugleich mit verablabet / sondern auch dieselige / so obbesagtes Silberwerk bey demselben verlegt / hiemit derwarnet werden / sich in terminis einzulösen / daselbst mit einzufinden / oder zu gewärtigen / daß solches des Darlehns / als verlassenen Zinsen wegen / zugleich mit ditrahiret werden sollen.

Es ist Henrich Munges vorhabens / einen Garten außer dem neuen Thob zu Creyvelt lenth gelegen / bey Wilhelm Muer / nächstkünftige Woche / denen Meistbietenden zu verkaufen.

Ad instantiam des Medicinæ Doctoris und Bürgermeisters Heren Kerckig zu Lüdenscheid / contra Heren Domy zu Ludemack und Fräulein von Rieders / modo deren Erdgenahmen / soll das Niederludemarter Guth / so auf 1555. Rthlr. 15. Stüb. 7 und ein halbe deut estimiret worden / in terminis präfixis den 8. Januarii / den 8. Februarii / und den 8. Martii 1749. von dem Königl. Neuenadischen Gerichte / jedesmahl Vormittags um 10. Uhr / an des Gerichtsschessers Hentelbecks Behausung in Berdohl / verkauft werden; wer dazu Lust hat / kan sich in dem terminis einzufinden / die Vorwarden und den Estimations- Zettel einsehen / und in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen.

Dannach am 14. Januarii des 1749sten Jahrs / etliche Numern grobes Büchenholts / auß dem so genannten im Amt Iserlohn gelegenen Wienecker Berge / Vorwards- mäßig verkauft / und dem

dem Meist- und Liebstehenden zugeschlagen werden sollen; Als wiew solches hiemit dem publico bekannt gemacht; damit die dazu Lust- tragende sich alsdann auffm Gerichtshause / morgens um neun Uhr / zu hemern einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

Nächstkünstigen Dienstag / Nachmittags um 2. Uhr / sollen auf Odlmanns Hof / in der Bauerwastt Steindergen / Amis Udem / 17. eichen Blockschläge / öffentlich verkauft werden.

Mittwochs den 8. Januarii / Nachmittags um 1. Uhr / und in nächstfolgenden beiden Serichts- Tagen / jedesmahl 14. Tagen hernach / sollen zu Sonsbeck im rothen Hirsch / von denen Erbgenabmen Alcoa Schirp / gewissen Ehefrauen Joh. von de Sande / derselben zu Theil gefallene Magische Hof / bey Sonsbeck im Stadistzen gelegen / ein Garten an der Moß / und ein Stück Landes nächst St. Gereberin daselbst / freywillig ad hastam publicam gebracht / und in ultimo terminio plus offerentibus zugeschlagen werden. Die Lust- tragende wollen so dana sich einfinden / Bewarden hören verlesen / und ihren Vortheil schaffen.

Auffm 31. Decembriß p. a., Nachmittags um 1. Uhr / sollen zu Kerbenheim im Hirsch / einige auf der Buhlhorst daselbst ausgesessene eichen Knaggen- Schläge / dem Meistbietenden verkauft werden; des Endes die dazu Lust- tragende sich alsdann einfinden können.

De Erigenaemen van Elken Verstappen, sollen binnen Helden, op den 8. January 1749. met den Stokkenlag laeten verkoopen, de Gereede Goederen aghtergelaeten by Elken voorff., beftaende in Bestialen ende andere Huisraet.

XI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Nachdem Henrich Poterbeck von Borbeck / von hiesigem Bürgern und Wirth / Henrich Wagnand / ein am Stapelhor nächst dem Paludbaum gelegenes Haus / mit seinem Zubehör / frey auß der Hand vor 140. Rthlr. erblich an sich gekauft / und den Kaufschilling dafür forbersamt zu erlegen gesinnet ist; Als hat er dieses deswegen hiemit bekannt machen wollen / damit / falls jemand an diesem Hause mit rechtlichem Bestand etwas zu fordern haben möchte / derselbe längstens innerhalb 6. Wochen / unter Straffe eines ewigen Stillschweigens / sich gedrig zu melden hätte.

Die Wittibe Michels / Hermann Michels / und Henrich von Eol / haben verkauft ein Stück Land von hew Morgen / welches auf dem neuen Kamp / zwischen Heeren Moß und Wittiben Doraarefen Land gelegen ist / wer hiegegen etwas einzumenden vermeinet / der kan sich innerhalb 14. Tagen melden.

XII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Gastwirth Georg Sasse zu Soell / von Tomas Juegen Rosenbussel und Tome / 4. Schilwart Gartens / zwischen des Ankäuffers und Frau Diebahn Garten auffer dem Thomaßer Ehor daselbst gelegen / angekauft; möchte jemand seyn / so auf die Kaufsgelder oder sonstigen Ansprache zu machen gedächte / der wird ersucht / vor Auszahlung dieser Gelder / binnen 4. Wochen sich bey gedachtem Georg Sassen anzugeben.

Demnach Arnold Henrich Hoellmann / an den Becker Quanten / eine Frauen Band von 3. Ständen / mitten in St. Petri Kirchen / nächst der Frau Wisting ihrer Band gelegen / erblich verkauft; so wiew solches hiedurch dem publico bekannt gemacht / damit dieselbige / welche an gemelter Band einiges Recht / oder præntension haben mögten / sich binnen 14. Tagen / sub poena præclusionis, am Rathhause zu Soell melden können.

Alsoo den Onder- Officier Johann Gottfried Swaenhuysen, van de Wed. Joan. Andriessen, heeft angekocht, een Huys en Erf, gelegen binnen de Stadt Gelder op de Dammerstraete, en dat de Koopspeeningen van dyen, tegens den 5. April naectkoomende, sollen uytgetelt worden; so worden alle de geene, so eenig Recht, het syc van pandschape, præferentie ofte andersins, op het voorff. Huys vermeynen te hebben, van hun, voor den voorff. vyffden April, by den Aenkoopere antegeven, op poene van een ewig Stillwygen.

XIII. Gelder / so zu verleshen aufferhalb Duisburg.

Nachdem der Gemeine zu Ohle nächstens ein Capital von hundert Rthlr. wiew abgelaet werden; so wird dieses dem publico bekannt gemacht / damit derjenige / so es Ordnungs- mässig wieder aufnehmen wil / sich bey dem zeitlichen Kirchmeister zu Ohle melden könne.

Wer Verliehen trägt / gegen Hypothequen-mäßige Versicherung / und Lands-übliche Zinsen / einige Hundert Rthlr. zu negotiiren / der wolle sich bey dem Justiz-Rath und regierendem Bürgermeistern / Herren Weber zu Meurs melden / und nähere Anweisung gewärtigen.

Solte sich annoch jemand finden lassen / welcher die bey dem Amtsgericht zu Nees in deposito beruhende Selber / worad bereits unterm 6. Februarii 1748. in dem Intelligentz-Blat Erhebung geschehen / zum Theil / oder insgesamt / gegen Hypothequen-Ordnungs-mäßige Versicherung zu erheben Lust trägt / der wolle sich / je eher je lieber / bey gedachtem Gerichte melden.

Da auf künftigen Wasi 1749. der Stadt Severor einige Hundert Rthlr. abgeleget / und wieder ausgethan werden sollen ; Als können diejenigen / welche solche gegen Landes-übliche Zinsen / und Hypothequen-Ordnungs-mäßige Obligation zu negotiiren verlangen / sich bey dem dafigen Magistrat in Zeiten melden.

XIV. Von vacantem Dienst aufferhalb Duisburg.

Es wird hienit einmahl vor all bekannt gemacht / daß durch Absterben die Küster- und Vorsänger-Stelle bey der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Doeren / Amts Hamm / vacant geworden ; Man nun jemand seyn sollte / welcher das Vorsingen nach denen Notizen versteht / fertig im Schreiben ist / auch gute und glaubhafte Zeugnisse seines Lebens und Wandels zu produciren vermag / ein solcher wolle sich / je ehender desto lieber melden / um seine / zu dieser vacanten Stelle erforderliche Geschicklichkeit an den Tag zu legen. Es soll derselbe in loco frey gehalten werden. Uebrigens hat der Vorsänger ein gutes und hinlängliches Salarium zu genießen.

XV. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach per Decretum Judiciale vom 19. December / Concurfus über die Nachlassenschaft des verstorbenen Schultheissen Wunder zu Sennep eröffnet ; Als werden alle und jede Creditores dieses Edicaliter abgelesen / um ihre Forderungen entweder per Documenta, oder sonst rechtlicher Art nach / in Zeit von 4. Wochen a dato dicti Decreti, wovon 8. Tage für den ersten / 8. Tage für den zweyten / und 14. Tage für den dritten und letzten Termin / hienit bestimmet werden / gehörig zu justificiren / nach Verstrichung gedachter Zeit aber / sollen Acta für geschlossen gehalten / und daraus die Gebühr Rechts verfüget / niemand aber weiter mit einer Forderung gehört werden.

Ad instantiam der Freyfräulein Subala Johanna von Düngeßen / als per judicatum auß hochlöblichen Justiz declarirter Erben / cum beneficio Inventarii, ihres verstorbenen Bruders sel. Moriz Vincenz Frey-Herrn von Düngeßen / werden alle diejenigen / so an denselben Forderungen zu haben vermeinen / derselbe bey dem zur execution des judicari allergnädigst angeordnetem Amtsgerichte zu Bochum / binnen 4. Wochen beyzubringen / und zu justificiren / sub poena perpetui silentii, abgeladen.

XVI. ADVERTISSEMENTS.

Es hat ein seltener Jude / Namens Salomon Moses / gewesener Liverantier der Hanoverschen Troupen / einen Diederichen Moore / um den abgetheilteten Haber zu empfangen / und nachzuessen / angestellet ; Man nun gedachter Jude zu Romwegen / noch anderswo ansässig zu machen ist / so hat gedachter Dieb-Moore / wegen seines verdieneten Lohns / auf die zu Wood bey Hamm sequi & justificari Arrestum, zu citiren gebeten ; Als heische / citire / und lade von Obrigkeit Gerichts- und Rechts-wegen / hienit und Kraft dieses / auch Salomon Moses / pro prima, secunda, & tertia vice, hienit peremptorie, daß ihr auf Donnerstag den 16. Januarii 1749. / des morgens um 10. Ubr / im Gerichts-hause der Herrlichkeit Wood / entweder in Person / oder durch einen angesehnen Genossenschaftigen / erscheinen sollet / Widrigenfalls solle / auf ferneres Verhalten des Arrestanten, in der Sache erkannt werden / was Rechts.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Address-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Kamern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.